

# Deutsche Gesellschaft für Therapeutisches Puppenspiel e.V. (DGTP)



Satzung

Fassung 2021

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Therapeutisches Puppenspiel e.V.“. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.
2. Sitz des Vereins ist Hückeswagen (Registersitz Köln).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Therapeutischen Figurenspiels und des Angewandten Puppenspiels. Neben der Bezeichnung Therapeutisches Puppenspiel hat sich in der Praxis der Begriff des Therapeutischen Figurenspiels gleichrangig etabliert. Als Arbeitsmedien bereichern dabei Puppen, Masken, Objekte und Schatten gleichberechtigt die methodische Vielfalt.

## **§3 Aufgaben**

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

1. Den Zusammenschluss von Personen, die im Bereich des Therapeutischen Figurenspiels und des Angewandten Puppenspiels arbeiten bzw. an dieser Arbeit interessiert sind.
2. Die Förderung der Praxis in beiden Bereichen.
3. Die Organisation und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.
4. Die Förderung eigener und kooperativer wissenschaftlicher Erforschung und Weiterentwicklung des Therapeutischen Figurenspiels und des Angewandten Puppenspiels.
5. Die Kooperation mit Organisationen und Institutionen benachbarter und unmittelbarer Wirkungsbereiche, z.B. in Kunst, Therapie, Pädagogik, Sozialarbeit und Psychologie.
6. Die internationale Vernetzung.

## **§4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist:

### **a) Bildung und Erziehung**

Die Mitglieder des Vereins arbeiten im Bereich Bildung und Erziehung in den unterschiedlichsten Berufen mit den Medien Figur, Puppe, Maske, Objekt, Schatten. Über diese Praxis fördert der Verein unmittelbar die ganzheitliche Bildung und Erziehung in vielfältigen Gesellschaftsbereichen. Gruppenprozesse, Konfliktmanagement, Kommunikation und pädagogisches Arbeiten sind praktische Anwendungsgebiete. Der Verein fördert die Weiterentwicklung der methodischen und wissenschaftlichen Grundlagen und die Unterbreitung von Weiterbildungsangeboten.

### **b) Jugend- und Altenhilfe**

Das Therapeutische Figurenspiel dient der heilsamen Begleitung von hilfeschenden Personen in Lebens- oder Entwicklungskrisen. Ausgehend von einem ganzheitlichen Ansatz werden mit spezifischen methodischen, materialen, narrativen und darstellerischen Mitteln Probleme einer Bearbeitung zugeführt. Sie werden fassbar, kommunizierbar und transformierbar. Das geschieht stets im Sinne einer sozialen Integration.

Dieses methodische Arbeiten findet besonders in der Jugend- und Familienhilfe, in der Arbeit mit Senioren, sowie in allen Gebieten der psychischen Gesundheit Anwendung. Der Verein unterstützt diese praktische Arbeit direkt.

### c) Kunst und Kultur

Der Verein legt im Gebiet von Kunst und Kultur den Fokus auf die besondere Wirkungsweise von Puppe und Figur als allgemeinem Kulturgut und künstlerischem Medium. In verschiedensten Berufsfeldern und Projekten werden ihre integrativen, expressiven und heilsamen Aspekte genutzt. Davon profitieren Einzelpersonen genauso wie Gruppen oder Kommunen. Unmittelbare Bezüge bestehen im Therapeutischen Figurenspiel zu bildnerischen und darstellenden Künsten sowie zur Literatur, insbesondere dem Kulturgut der Märchen. Aktiv werden diese Bezüge in der täglichen Arbeit sowie der Forschung und Vernetzung hergestellt. Die persönlichkeits- und gesellschaftsbildenden Potenzen von Kunst und Kultur werden vom Verein in Formen des Angewandten Puppenspiels auf spezifische Weise bereichert.

## **§5 Selbstlose Tätigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

## **§6 Entstehung der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer im Bereich des Therapeutischen Figurenspiels bzw. des Angewandten Puppenspiels tätig ist oder die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Vorstand prüft den Antrag auf Mitgliedschaft und entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Nach Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

2. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein regelmäßig materiell unterstützt. Auch eine juristische Person kann förderndes Mitglied werden. Das fördernde Mitglied hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Personen, die den Vereinszwecken in besonderer Weise gedient haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden und der Mitgliedsbeitrag erlassen werden. Dies wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern, seine Statuten anzuerkennen. Insbesondere gilt das für die gültige Fassung des Ethikleitfadens.
4. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist fristgerecht zu entrichten.

## **§8      Datenschutzregelung**

Alle ordentlichen Mitglieder teilen dem Vorstand eine gültige Adresse, Telefonnummer und Emailadresse mit und geben ihr schriftliches Einverständnis, dass die erhobenen Daten verarbeitet, gespeichert und verwaltet werden dürfen. Die Mitglieder tragen die Verantwortung dafür, ihre Kontaktdaten aktuell zu halten.

Der Verein wirkt als Netzwerk der Mitglieder. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass ihre Daten im geschützten Mitgliederbereich und Vorstandsbereich auf der Homepage den anderen Mitgliedern bzw. dem Vorstand offengelegt werden.

## **§9      Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Ausschließung und bei Ausbleiben der Mitgliedsbeiträge.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Bis zum Austritt bleibt das Mitglied zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Vereinsinteressen verletzt hat. Die Absicht, einen Ausschließungsbeschluss herbeizuführen, ist mit Nennung der Gründe dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied wird mit einer Frist von vier Wochen Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Der Vorstand entscheidet über die Ausschließung und teilt dies dem Mitglied mit. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied steht für diese Abstimmung kein Stimmrecht zu. Die Abstimmung der Mitglieder kann auch im Umlaufverfahren schriftlich erfolgen.

## **§10     Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§11     Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist. Die ordentlichen Mitglieder können bis 14 Tage vor dem Sitzungstermin Änderungsvorschläge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Am Sitzungstag kann die

Mitgliederversammlung über Änderungen der Tagesordnung entscheiden, wovon Satzungsänderungen und Anträge zur Auflösung des Vereins ausgenommen sind.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird ebenfalls schriftlich einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung durch 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Mindestens ein ordentliches Mitglied wird von der Mitgliederversammlung zum Rechnungsprüfer bestellt. Es darf nicht selbst Mitglied des Vorstandes sein. Es prüft die Buchhaltung und den Jahresabschluss und stellt das Ergebnis der Mitgliederversammlung vor.

5. Der Mitgliederversammlung obliegen die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Der Mitgliederversammlung obliegt auch die Entscheidung über entgeltliche Tätigkeiten für den Verein.

6. Satzungsänderungen werden mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Ebenso ist zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der Anwesenden erforderlich.

7. Über den Gang der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter als Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung unterzeichnet.

8. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

9. In außergewöhnlichen Situationen kann die Mitgliederversammlung online durchgeführt werden, um den jährlichen Turnus abzusichern. Hier gelten die Abstimmungsregeln wie in der Präsenzversammlung.

10. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, Gäste zuzulassen.

## **§12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus bis zu drei Beisitzer wählen. Beisitzer sind gleichberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

2. In Abständen von vier Jahren wählt die Mitgliederversammlung den neuen Vorstand. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist, längstens jedoch 12 Monate nach Ende der Amtszeit.

3. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten, darunter entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

4. Der Vorstand ist mit der Erledigung der laufenden Geschäfte betraut.

5. Der Vorstand beruft ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.

6. Der Vorstand kann über die Einleitung eines schriftlichen Umlaufverfahrens zur Beschlussfassung entscheiden.
7. Der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr die Vorstandssitzung ein oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine Vorstandssitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
8. Die Vorstandssitzungen erfolgen in der Regel als Videokonferenz, in einzelnen Fällen auch als persönliche Treffen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
10. In den Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

### **§13 Auflösung und Anfallberechtigte**

Wenn die Mitgliederversammlung nicht Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren eingesetzt. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Das Restvermögen ist bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke an die Stiftung "Ein Platz für Kinder", [www.epfk.org](http://www.epfk.org), Landshuter Allee 11 in 80637 München zu überweisen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gründungsversammlung 22.09.1983  
Neufassung der Satzung 2006  
Neufassung der Satzung 30.4.2021

Geschäftsstelle DGTP e.V. : Kurt-Tucholsky-Str. 4, 06110 Halle/S.